



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**KBOB**

Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes  
Coordination des services fédéraux de la construction et des immeubles  
Coordinamento degli organi della costruzione e degli immobili della Confederazione  
Coordination of the Federal Construction and Properties Services

**Beschaffungen des Bundes im Baubereich**

# KBOB

---

Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes  
Coordination des services fédéraux de la construction et de l'immobilier  
Coordinamento degli organi della costruzione e degli immobili della Confederazione  
Coordination of the Federal Constructions and Properties Services

## Information

für Anbieter und Anbieterinnen  
***von Bauleistungen***

Diese Information hat zum Ziel, die Grundsätze des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BoeB) und der entsprechenden Verordnung (VoeB) bekannt zu machen. Die Erlasse können beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden (⇒ Bestellungen siehe Kapitel 7).

# 1. Politisches Umfeld und Rechtsgrundlagen

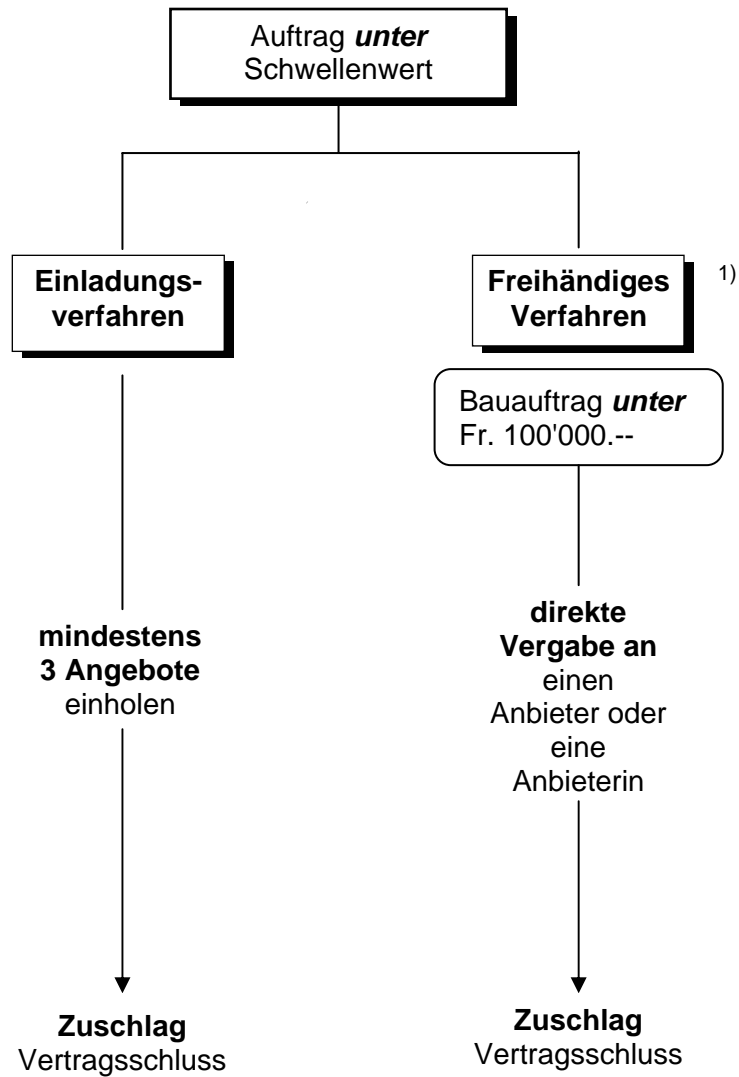
- ▶ Zum Zweck der Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens ist die Schweiz dem **GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen**<sup>1</sup> vom 15. April 1994 (**GPA**) beigetreten und hat mit der Europäischen Gemeinschaft das **Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens** vom 21. Juni 1999 (**bilaterales Abkommen**) abgeschlossen.
- ▶ Das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Dezember 1994 (**BoeB**) setzt die Grundsätze des GPA und des bilateralen Abkommens für Beschaffungen des Bundes um. Es regelt, wie die Stellen der Bundesverwaltung (Auftraggeberinnen) vorzugehen haben, wenn sie Beschaffungen tätigen müssen, wenn sie also Liefer-, Dienstleistungs- oder Bauaufträge zu vergeben haben.
- ▶ Die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Dezember 1995 (**VoeB**) ergänzt das Gesetz.
- ▶ Die Verordnung über die Anpassung der **Schwellenwerte** im öffentlichen Beschaffungswesen. Die Schwellenwerte (Auftragswerte), welche für die Anwendung von BoeB und VoeB, insbesondere die Auswahl der **Verfahrensarten** (⇒ Kapitel 2 nachfolgend) massgebend sind, werden gemäss den Vorgaben der WTO jährlich überprüft und bei Bedarf neu festgelegt. Daher wird auch die Verordnung jährlich neu erlassen.

---

<sup>1</sup> GATT: General Agreement on Tariffs and Trade  
WTO: World Trade Organisation

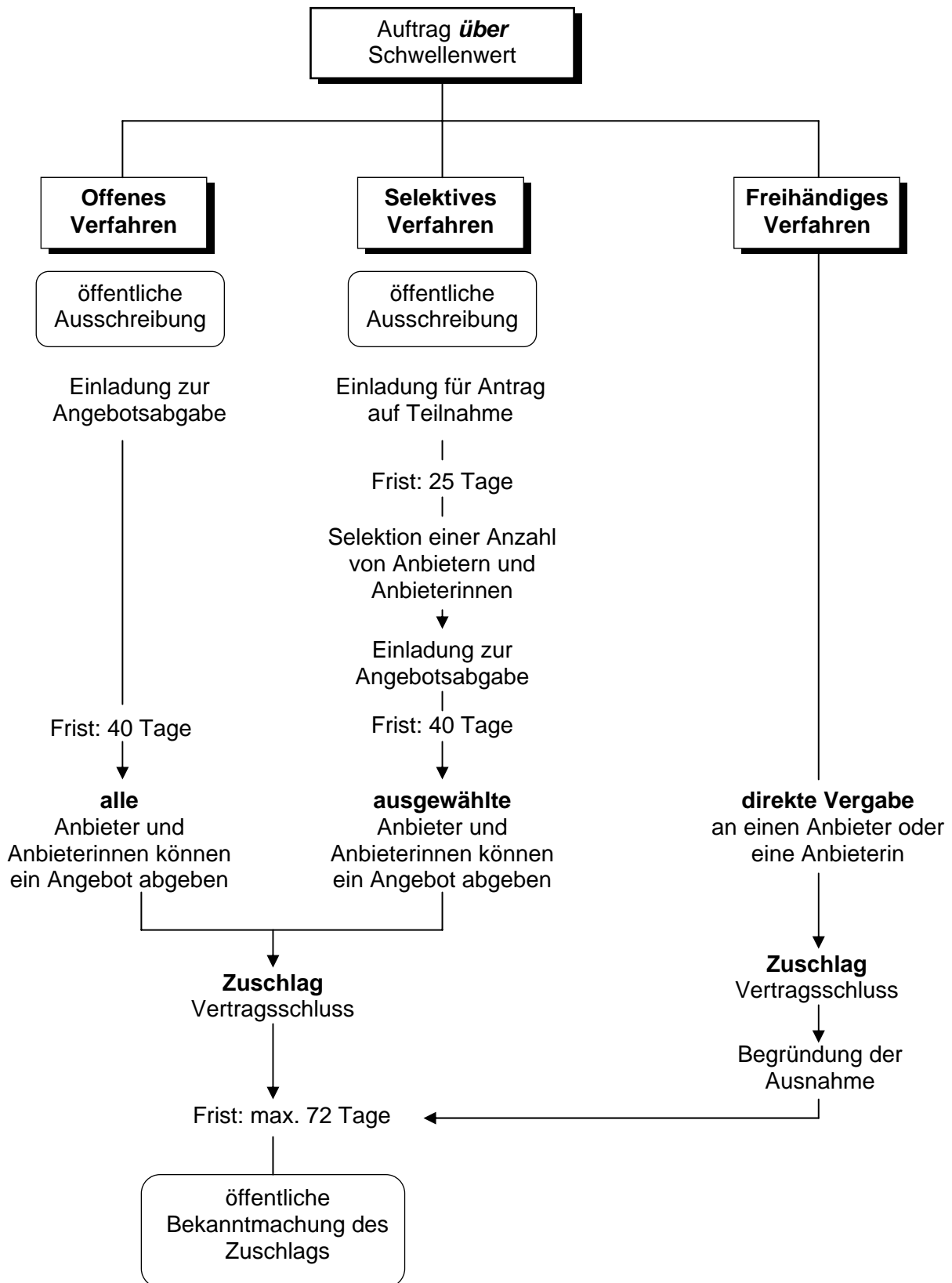
## 2. Wie vergibt der Bund seine Aufträge?

### A) Auftrag unter Schwellenwert



<sup>1</sup> Offenes oder selektives Verfahren auch möglich

## B) Auftrag über Schwellenwert



### 3. Die vier Verfahrensarten

Die Auftraggeberin entscheidet aufgrund der massgebenden Bestimmungen von BoeB und VoeB, in welchem Verfahren ein Auftrag zu vergeben ist. Eine der folgenden vier **Verfahrensarten** kommt dabei zur Anwendung.

*Mit ⇒ wird auf ausführlichere Erklärungen zu den jeweiligen Stichwörtern verwiesen; diese Erklärungen finden sich - unter der entsprechenden Überschrift - in den nachfolgenden Kapiteln.*

#### A) Das offene Verfahren

► Die Auftraggeberin schreibt den Auftrag im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) aus und **lädt** interessierte Anbieterinnen und Anbieter **zur Abgabe eines Angebots ein**.

⇒ *Gesetzestexte und Veröffentlichungen*

► Innerhalb einer Frist, die mindestens 40 Tage (Regelfall) seit der Publikation im SHAB betragen muss, können **alle Anbieterinnen und Anbieter ein Angebot** ausarbeiten und **abgeben**. In der Regel können bei der Auftraggeberin Ausschreibungsunterlagen bezogen werden.

⇒ *Formvorschriften*

⇒ *Fristenlauf*

⇒ *Bindung an das Angebot*

⇒ *Vergütungsanspruch*

⇒ *Zusätzliche Informationen*

⇒ *Beantwortung von Fragen*

⇒ *Bietergemeinschaften*

⇒ *Varianten*

► Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Auftraggeberin öffnen die **Angebote**. Unter Umständen werden die Angebote, um sie vergleichbar zu machen, von der Auftraggeberin bereinigt. Es können **Verhandlungen** geführt werden, wenn solche in der Ausschreibung vorbehalten worden sind oder wenn kein Angebot als das wirtschaftlich günstigste erscheint.

⇒ *Offertöffnung*

▶ Die Auftraggeberin prüft die Eignung der Anbieterinnen und Anbieter und erteilt aufgrund der – bereits im Voraus bekannt gegebenen – Zuschlagskriterien **den Zuschlag**.

⇒ *Zuschlag*

▶ Innerhalb von 72 Tagen nach der Zuschlagserteilung veröffentlicht die Auftraggeberin den Zuschlag im SHAB.

⇒ *Gesetzestexte und Veröffentlichungen*

⇒ *Rechtsmittel*

▶ Die Auftraggeberin und die ausgewählte Anbieterin oder der ausgewählte Anbieter schliessen den **Vertrag** schriftlich.

## B) Das selektive Verfahren

▶ Die Auftraggeberin schreibt den Auftrag im SHAB aus und **lädt** interessierte Anbieterinnen und Anbieter **zur Abgabe eines Antrags auf Teilnahme ein**.

⇒ *Gesetzestexte und Veröffentlichungen*

⇒ *Zusätzliche Informationen*

▶ Innerhalb einer Frist, die mindestens 25 Tage seit der Publikation im SHAB betragen muss, können alle Anbieterinnen und Anbieter einen **Antrag auf Teilnahme** stellen. Sie haben darin ihre **Eignung** zur Erfüllung des Auftrags (finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit; z.B. Befähigung zur Auftragserfüllung sowie zur Termineinhaltung) - in der Regel mit den vorgegebenen **Nachweisen** (Referenzen, Betriebsregisterauszug, Handelsregisterauszug usw.) - darzulegen.

⇒ *Formvorschriften*

⇒ *Fristenlauf*

⇒ *Bietergemeinschaften*

▶ Die Auftraggeberin entscheidet aufgrund von Eignungskriterien bzw. Nachweisen, welche sie in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben hatte, wer **selektioniert** (d.h. zur Angebotsabgabe zugelassen) wird und wer nicht. Der Selektionsentscheid wird jenen, die sich um die Teilnahme beworben haben, mitgeteilt; in der Regel erfolgt dies mittels Publikation im SHAB.

⇒ *Gesetzestexte und Veröffentlichungen*

⇒ *Rechtsmittel*

▶ Zugleich **lädt** die Auftraggeberin die zum Angebotsverfahren zugelassenen Anbieterinnen und Anbieter **zur Abgabe des Angebots ein**. In der Regel werden Ausschreibungsunterlagen abgegeben.

▶ Innerhalb einer Frist, die mindestens 40 Tage (Regelfall) seit der Einladung zur Angebotsabgabe betragen muss, dürfen **die ausgewählten Anbieterinnen und Anbieter** ein Angebot ausarbeiten und **abgeben**.

- ⇒ *Formvorschriften*
- ⇒ *Fristenlauf*
- ⇒ *Bindung an das Angebot*
- ⇒ *Vergütungsanspruch*
- ⇒ *Beantwortung von Fragen*
- ⇒ *Varianten*

▶ Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Auftraggeberin öffnen die **Angebote**. Unter Umständen werden die Angebote, um sie vergleichbar zu machen, von der Auftraggeberin bereinigt. Es können **Verhandlungen** geführt werden, wenn solche in der Ausschreibung vorbehalten worden sind oder wenn kein Angebot als das wirtschaftlich günstigste erscheint.

- ⇒ *Offertöffnung*

▶ Aufgrund der - bereits im Voraus bekannt gegebenen - Zuschlagskriterien erteilt die Auftraggeberin **den Zuschlag**.

- ⇒ *Zuschlag*

▶ Innerhalb von 72 Tagen nach der Zuschlagserteilung veröffentlicht die Auftraggeberin den Zuschlag im SHAB.

- ⇒ *Gesetzestexte und Veröffentlichungen*
- ⇒ *Rechtsmittel*

▶ Die Auftraggeberin und die ausgewählte Anbieterin oder der ausgewählte Anbieter schliessen den **Vertrag** schriftlich.

## C) Das Einladungsverfahren

▶ Die Auftraggeberin **lädt** direkt (**ohne Ausschreibung**) - wenn möglich mindestens drei - Anbieterinnen oder Anbieter **zur Angebotsabgabe ein**.

▶ Die **eingeladenen Anbieterinnen und Anbieter** können **ein Angebot** ausarbeiten und **abgeben**.

- ⇒ *Formvorschriften*
- ⇒ *Bindung an das Angebot*

▶ Die Auftraggeberin erteilt **den Zuschlag**.

- ⇒ *Zuschlag*

▶ Die Auftraggeberin und die ausgewählte Anbieterin oder der ausgewählte Anbieter schliessen den **Vertrag** schriftlich.

Das Einladungsverfahren findet beispielsweise in folgenden Fällen **Anwendung**:

- bei Vergaben unter bestimmten Schwellenwerten
- bei der Erstellung von Bauten der Kampf- und Führungsinfrastruktur von Gesamtverteidigung und Armee

Das Einladungsverfahren ist wesentlich weniger reglementiert als das offene oder selektive Verfahren. Dennoch sind auch hier gewisse Grundsätze zu beachten, so insbesondere jene betreffend Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie betreffend Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit (⇒ Kapitel 5 nachfolgend).

## D) Das freihändige Verfahren

▶ Die Auftraggeberin **fordert** eine Anbieterin oder einen Anbieter direkt (**ohne Ausschreibung**) zur **Angebotsabgabe** auf.

▶ Die **Anbieterin oder der Anbieter** kann ein **Angebot** ausarbeiten und **abgeben**.

- ⇒ *Formvorschriften*
- ⇒ *Bindung an das Angebot*

▶ Die Auftraggeberin erteilt **den Zuschlag** direkt der Anbieterin oder dem Anbieter. Bei Vergaben **über** dem Schwellenwert veröffentlicht die Auftraggeberin den Zuschlag im SHAB.

- ⇒ *Zuschlag*
- ⇒ *Gesetzestexte und Veröffentlichungen*
- ⇒ *Rechtsmittel*

► Die Auftraggeberin und die ausgewählte Anbieterin oder der ausgewählte Anbieter schliessen den **Vertrag** schriftlich.

Das freihändige Verfahren findet beispielsweise in folgenden Fällen

**Anwendung:**

- bei Vergaben unter bestimmten Schwellenwerten
- wenn im offenen oder selektiven Verfahren ausschliesslich Angebote eingereicht werden, die aufeinander abgestimmt sind
- wenn im offenen oder selektiven Verfahren keine Angebote eingehen oder keine Anbieterin und kein Anbieter die von der Auftraggeberin aufgestellten Eignungskriterien erfüllt
- wenn es die technische oder künstlerische Besonderheit des Auftrags gebietet
- wenn es der Schutz geistigen Eigentums gebietet
- wenn unvorhersehbare Ereignisse äusserste Dringlichkeit erfordern.

Das freihändige Verfahren ist wesentlich weniger reglementiert als das offene oder selektive Verfahren. Dennoch sind auch hier gewisse Grundsätze zu beachten, so insbesondere jene betreffend Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie betreffend Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit (⇒ Kapitel 5 nachfolgend).

## 4. Erläuterungen zu den in Kapitel 3 dargestellten Verfahrensarten

### Formvorschriften

- ▶ Der **Antrag auf Teilnahme** am **selektiven** Verfahren muss schriftlich, vollständig und fristgerecht eingereicht werden.
  - Das Erfordernis der Schriftform ist in diesem Verfahrensabschnitt bereits erfüllt, wenn der Antrag per Telefax, Telex oder Telegramm gestellt wird. Für einen vollständigen Antrag auf Teilnahme bedarf es des Nachweises, dass die in der Ausschreibung verlangten Eignungskriterien erfüllt sind. Die Fristgerechtigkeit erfordert die Einreichung des Antrags (mitsamt allfälligen Nachweisen) am letzten Tag der Frist, wobei bei einer Postaufgabe das Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle massgebend ist.
  
- ▶ Wer von der Auftraggeberin im **selektiven** Verfahren zur **Offerteingabe** eingeladen wird oder wer im **offenen** Verfahren ein **Angebot abgeben** will, hat ein schriftliches, vollständiges und fristgerechtes Angebot einzureichen. In diesem Zusammenhang bedeuten:
  - **Schriftlichkeit:** Eingabe auf einem mit der Originalunterschrift versehenen Schriftstück, und nicht mittels EDV (Diskette, e-Mail). Unzulässig sind auch Eingaben mittels Telefax, Telex oder Telegramm.
  - **Vollständigkeit:** Alle Submissionsunterlagen müssen lückenlos ausgefüllt sein. Alle in den Ausschreibungsunterlagen verlangten Dokumente müssen eingereicht werden. Das Leistungsverzeichnis darf nicht verändert werden. Bedingungen zum Angebot dürfen nicht verändert werden. Die Angebotsstruktur darf nicht in einer Art und Weise verändert werden, die ein Vergleichen der Angebote erheblich erschwert.
  - **Fristgerechtigkeit:** Einreichung des Angebots am letzten Tag der Frist, wobei bei einer Postaufgabe das Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle massgebend ist.
  
- ▶ Wesentliche **Formfehler** führen zum Ausschluss der Anbieterin oder des Anbieters vom weiteren Verfahren. Diese können beispielsweise sein:
  - fehlende oder unvollständige Nachweise im selektiven Verfahren
  - Fehlen der verlangten Unterlagen

- abgeänderte Ausschreibungsunterlagen, z.B. Ersatz der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Auftraggeberin durch eigene AGB
- zusätzliche Bemerkungen, Vorschläge, Varianten usw., die nicht auf einem separaten Blatt ausgewiesen werden (Ausschreibungsunterlagen dürfen nicht abgeändert werden)
- unvollständig ausgefüllte Offerten (z.B. fehlende Angaben über Regie)
- fehlende Originalunterschrift auf der Offerte
- Eingabe nach Ablauf der Frist.

► **Fristenlauf:** Die Frist (von mindestens 40 Tagen) zur Angebotsabgabe im **offenen** Verfahren sowie diejenige (von mindestens 25 Tagen) zur Antragstellung auf Teilnahme im **selektiven** Verfahren beginnt mit der Publikation der Ausschreibung im SHAB.

Die Frist (von mindestens 40 Tagen) zur Angebotsabgabe im **selektiven** Verfahren beginnt mit der Publikation (im SHAB) bzw. der Zustellung der Einladung zur Angebotsabgabe.

► **Bindung** der Anbieterinnen und Anbieter **an ihr Angebot:** Die Anbieterinnen und Anbieter sind für die in den Ausschreibungsunterlagen festgehaltene Dauer an die Angebote gebunden (in der Regel 6 Monate). Demzufolge können die Anbieterinnen und Anbieter ihr Angebot nur bis zum Ablauf der Eingabefrist zurückziehen.

► **Vergütungsanspruch:** Die Anbieterinnen und Anbieter haben grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Vergütung für die Ausarbeitung des Angebotes. Ausnahmen werden in der Ausschreibung angekündigt.

► **Zusätzliche Informationen:** Werden einer Anbieterin oder einem Anbieter wichtige zusätzliche Angaben zur Ausschreibung geliefert, so muss die Auftraggeberin diese Angaben auch allen andern so frühzeitig mitteilen, dass diese die Zusatzinformationen in ihren Eingaben berücksichtigen können.

- ▶ **Beantwortung von Fragen** der Anbieterinnen und Anbieter zu den Ausschreibungsunterlagen durch die Auftraggeberin: Die Auftraggeberin kann in den Ausschreibungsunterlagen bestimmen, ab welchem Zeitpunkt Anfragen zu diesen Unterlagen nicht mehr beantwortet werden.
- ▶ **Bietergemeinschaften:** Wenn es in der Ausschreibung nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt wurde, können sich mehrere Anbieterinnen und Anbieter zur Einreichung eines gemeinsamen Angebotes zusammenschliessen.
- ▶ **Varianten:** Wenn es in der Ausschreibung nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt wurde, steht es den Anbieterinnen und Anbietern frei, zusätzlich zum verlangten Grundangebot separat ausgewiesene Angebote für Varianten einzureichen.
- ▶ Die **Offertöffnung** wird durch zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Auftraggeberin vorgenommen und findet unter **Ausschluss der Öffentlichkeit** statt. Demzufolge sind weder Anbieterinnen oder Anbieter noch Dritte zugelassen. Da die Vertraulichkeit der Angaben der Anbieterinnen und Anbieter bis zum Zuschlag zu wahren ist, werden keine Offertöffnungsprotokolle versandt.
- ▶ Den **Zuschlag** erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot. Es wird ermittelt, indem - je nach Art der Beschaffung - u.a. folgende Kriterien berücksichtigt werden: Termin, Qualität, Preis, Wirtschaftlichkeit, Betriebskosten (Unterhalt, Wartung, Verbrauch), Kundendienst, Zweckmässigkeit der Leistung, Ästhetik, Umweltverträglichkeit, technischer Wert.
- ▶ **Ausschluss und Widerruf des Zuschlags:** Die Auftraggeberin kann den Zuschlag widerrufen oder Anbieter und Anbieterinnen vom Verfahren ausschliessen, insbesondere wenn sie
  - der Auftraggeberin falsche Auskünfte erteilt haben;
  - Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt haben;
  - ihren Verpflichtungen betreffend Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen nicht nachkommen (siehe das nachfolgende Kapitel 5);
  - Abreden getroffen haben, die wirksamen Wettbewerb beseitigen oder erheblich beeinträchtigen (Kartell);
  - sich in einem Konkursverfahren befinden.

## 5. Wichtige Grundsätze

► Die Auftraggeberin vergibt Aufträge für Leistungen in der Schweiz nur an Anbieterinnen oder Anbieter, welche die **Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen** (SUVA, AHV usw.) und der **Arbeitsbedingungen** (Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge oder die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen) für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gewährleisten. Massgebend sind die Bestimmungen am Ort der Leistungserbringung.

Die Auftraggeberin vergibt Aufträge nur an Anbieterinnen oder Anbieter, welche für jene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die Leistungen in der Schweiz erbringen, die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die **Lohngleichheit** gewährleisten.

Wenn Anbieterinnen und Anbieter die ihnen erteilten **Aufträge an Dritte weitergeben**, so müssen sich die letzteren vertraglich verpflichten, die oben genannten Bestimmungen einzuhalten.

Die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen wird durch die spezialgesetzlichen Vollzugsbehörden kontrolliert; die Auftraggeberin kann sie vor dem Zuschlag konsultieren. Im Bereich der Arbeitsbedingungen kann die Auftraggeberin Kontrollen veranlassen oder diese Aufgabe insbesondere paritätischen Kontrollorganen, die aufgrund von Gesamtarbeitsverträgen gebildet worden sind, übertragen. Betreffend Gleichbehandlung von Frau und Mann kann die Auftraggeberin ebenfalls Kontrollen veranlassen oder dieses Kontrollbefugnis den Gleichstellungsbüros übertragen.

Werden die vorerwähnten Grundsätze von den Anbieterinnen und Anbietern nicht eingehalten, so kann die Auftraggeberin die Fehlbaren vom Verfahren ausschliessen oder den Zuschlag widerrufen. Für allfällig entstehende Mehrkosten kann die Anbieterin oder der Anbieter belangt werden.

Für den Fall, dass gegen die erwähnten Grundsätze verstossen wird, sieht die Auftraggeberin beim Vertragsabschluss **Konventionalstrafen** vor. Die Bezahlung einer Konventionalstrafe kann zusätzlich auch bei Widerruf des Zuschlages verlangt werden.

► **Gleichbehandlung aller Anbieterinnen und Anbieter:** Bei der Vergabe von Aufträgen dürfen Anbieterinnen und Anbieter nicht diskriminiert werden; alle müssen mit gleichen Chancen am öffentlichen Beschaffungswesen teilnehmen können (unter Vorbehalt des Gegenrechts).

► **Gegenrecht:** Das GPA und das bilaterale Abkommen sollen die gegenseitige Öffnung der öffentlichen Märkte sicherstellen. Angebote von Anbieterinnen und Anbietern aus den entsprechenden Vertragsstaaten sowie aus anderen Staaten, mit denen die Schweiz analoge vertragliche Abmachungen eingegangen ist, sind gemäss dem Grundsatz der Gleichbehandlung nichtdiskriminierend zu behandeln, sofern diese Staaten Gegenrecht gewähren. Im Gegenzug können sich auch schweizerische Anbieterinnen und Anbieter an öffentlichen Beschaffungen dieser Staaten beteiligen.

Anbieterinnen und Anbieter, welche sich für Aufträge (im Baubereich) aus anderen Ländern interessieren, können sich erkundigen bei:

Osec  
Stampfenbachstrasse 85  
Postfach 2407, 8041 Zürich  
Tel. 044/365 51 51, Fax 044/365 52 21  
e-Mail: [info@osec.ch](mailto:info@osec.ch)

[www.osec.ch](http://www.osec.ch)

## 6. Rechtsmittel

- ▶ Bei Verfahren, die bestimmte Auftragswerte erreichen, ist insbesondere gegen Selektions- und Vergabeentscheide verschiedener Auftraggeberinnen des Bundes eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, möglich. Die **Beschwerdefrist** beträgt 20 Tage seit Eröffnung des in Verfügungsform verfassten Entscheides. Gegen Entscheide in Vergabeverfahren unter den festgelegten Auftragswerten (Schwellenwerten) ist keine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht möglich.
- ▶ Die Anbieterinnen und Anbieter erkennen das Bestehen einer Beschwerdemöglichkeit an dem mit einer **Rechtsmittelbelehrung** versehenen Entscheid, welcher entweder im SHAB publiziert (Regelfall) oder per Post zugestellt wird.
- ▶ Ist der Vertrag zwischen der Auftraggeberin und der ausgewählten Anbieterin bzw. dem ausgewählten Anbieter im Zeitpunkt der Urteilsfällung bereits abgeschlossen, und heisst die Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen die Beschwerde gut, so kann die Beschwerde führende Anbieterin oder der Beschwerde führende Anbieter nur **Schadenersatz für ihre/seine Aufwendungen im Vergabe- und Beschwerdeverfahren** geltend machen, nicht aber die Aufhebung des Vertrages verlangen.

## 7. Gesetzestexte und Veröffentlichungen

► Das **Bundesgesetz** über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Dezember 1994 (BoeB) und die zugehörige **Verordnung** (VoeB) können zum Preis von Fr. 6.75 (inkl. 2.4 % MwSt.) wie folgt bezogen werden:

BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern

Art.-Nr. 172.056.1S.D

[www.bbl.admin.ch/bundespublikationen](http://www.bbl.admin.ch/bundespublikationen)

Fax 031/325 50 58

► Veröffentlichungen erfolgen im **Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB)**. Das SHAB, welches täglich - ausgenommen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen - erscheint, kann im Internet eingesehen ([www.shab.ch](http://www.shab.ch)) oder wie folgt bezogen werden:

Abonnementsdienst SHAB

e-Mail: [shab.abo@derbund.ch](mailto:shab.abo@derbund.ch)

Tel. 031/385 13 88, Fax 031/385 14 45

[www.shab.ch/DE/subscribe/subpaper.html](http://www.shab.ch/DE/subscribe/subpaper.html)

© 2007, KBOB

Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes

Holzikofenweg 36

3003 Bern

e-Mail: [kbob@bbl.admin.ch](mailto:kbob@bbl.admin.ch)

[www.kbob.ch](http://www.kbob.ch)